

## **Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung)**

### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Die Stadt Herzogenaurach beabsichtigt das Vorhaben „Neugestaltung an der Schütt – Grünflächen an der Aurach“. Auf ca. 250 Meter Länge plant die Stadt Herzogenaurach das linke Aurachufer zwischen Kuwe-Steg und der Brücke Bahnhofstraße umzugestalten durch:

- Herstellung einer Ufermauer,
- Abgrabung von Böschungskanten für die Herstellung einer Stützwand,
- Temporäre Aufschotterung in der Aurach zur Sicherung des Bauraumes,
- Dauerhafte Abgrabungen mit Abflachung der Uferböschung,
- Herstellung einer Sitzstufenanlage mit Holzdeck an der Wasserkante,
- Einbringung von Wasserbausteinen,
- Temporäre Nutzung der Parkfläche im Überschwemmungsgebiet als Zwischenlagerfläche,
- Einleitung von Regenwasser des angrenzenden Fußweges in die Aurach.

Durch die o.g. Maßnahmen wird ein attraktiver Freiraum mit hoher Aufenthaltsqualität entwickelt, die Wegeverbindung wird verbessert, die Aurach wird sichtbar und der Zugang zur Aurach wird erleichtert, so dass das Gewässer Aurach für die Allgemeinheit erlebbar wird.

Das geplante Vorhaben bedarf der Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Vorhaben wurde eine Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 zum UVPG Nr. 13.18.1 und Anlage 2 zum UVPG durchgeführt.

Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde, unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen, festgestellt, dass durch das Vorhaben keine Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten und auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Website des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt unter <https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingestellt.

Höchstadt an der Aisch, den 02.05.2019  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
Umweltamt